

Deutschland: Petitionsausschuss des Bundestages unterstützt Kostenübernahme von THC (Dronabinol) durch Krankenkassen

Der Petitionsausschuss des Bundestages unterstützt in einem Beschluss vom 14. Dezember die Petition einer Schmerzpatientin, die von THC (Dronabinol) profitiert, deren Krankenkasse sich jedoch seit 2001 weigert, die Kosten der Behandlung zu erstatten. Frau Ute Köhler aus Thüringen leidet seit 1985 nach einer Strahlentherapie im Rahmen einer Krebsbehandlung unter starken Schmerzen. Erst die Verschreibung von Dronabinol durch einen Schmerztherapeuten im Jahre 1998 führte zu einer signifikanten Linderung der Beschwerden. Dennoch weigert sich die zuständige AOK, die Kosten der Behandlung zu erstatten und fordert vom Arzt sogar eine Rückzahlung der bisherigen Behandlungskosten.

Das Bundesministerium für Gesundheit erklärte in einer Stellungnahme an den Petitionsausschuss, dass die Kostenübernahme für Dronabinol von einer entsprechenden Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses von Ärzten und Krankenkassen abhängt. Das Ministerium habe den Gemeinsamen Bundesausschuss erneut gebeten, ein Verfahren zur Bewertung Dronabinol-haltiger Rezepturen einzuleiten. Es habe den Bundesausschuss zudem daraufhin gewiesen, dass es als Aufsichtsbehörde befugt sei, "anstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses Richtlinien zu erlassen, wenn die Sicherung der ärztlichen Versorgung dies erfordere und die Selbstverwaltung die erforderliche Richtlinie nicht selbsttätig beschließe".

Der Petitionsausschuss schreibt in seinem Beschluss: "Es kann nicht sein, dass die als Krebspatientin austherapierte Petentin ihrem Schicksal überlassen wird und sie die teuren Medikamente, die allein ihr noch ein menschenwürdiges Leben bereiten können, selbst bezahlen muss." Das Bundesministerium für Gesundheit solle "alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Regelung für alle schmerzgeplagten Betroffenen zu finden".

(Quelle: Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2005, Aktenzeichen: Pet 2-15-16-8271-008724a)

Deutschland: Bundesverfassungsgericht entscheidet für Erstattungspflicht einer neuen Behandlungsmethode durch Krankenkassen bei fehlenden Behandlungsalternativen und lebensbedrohlicher Erkrankung

In einem Beschluss vom 6. Dezember (Aktenzeichen: 1 BvR 347/98), der am 16. Dezember veröffentlicht wurde, hat das Bundesverfassungsgericht einer Verfassungsbeschwerde eines Patienten stattgegeben. In der Beschwerde forderte der an einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidende Kläger die Erstattung der Behandlungskosten für eine nicht zugelassene Behandlung durch seine Krankenkasse.

Es sei mit der grundgesetzlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit, dem Sozialstaatsprinzip und dem Grundrecht auf Leben nicht vereinbar, einen gesetzlich Krankenversicherten, für dessen lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht, von der Leistung einer von ihm gewählten, ärztlich angewandten Behandlungsmethode auszuschließen, wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.

Ob dieses Urteil Auswirkungen auf die Erstattungspflicht der Krankenkassen für Dronabinol, zumindest in einigen Fällen, hat, ist bisher nicht abzusehen. Ein Unterschied zu dem aktuellen Fall besteht in der Verfügbarkeit anderer Behandlungsmethoden bei den meisten Indikationen, bei denen Dronabinol zum Einsatz kommt.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2005)